

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Stadtwerke Bad Saulgau
Herrn Johannes Übelhör
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau

Umwelt und Arbeitsschutz

Katharina Hoffmann
Tel: 07571 102-2345
Fax: 07571 102-2399
katharina.hoffmann@lrasig.de

Sigmaringen, 31.07.2024
Unser Zeichen: IV/41.3-2410520-HoK

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 23.06.2025 (Az.: IV/41.3-2410520-HoK)

Antragsteller: Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau

Projekt: Heizzentrale Bad Saulgau

Ort: Bad Saulgau

hier: Berichtigung einer offenkundigen Unrichtigkeit nach § 42 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Sehr geehrter Herr Übelhör,
sehr geehrte Damen und Herren,

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.06.2025 (Az.: IV/41.3-2410520-HoK) enthält an einzelnen Stellen offenkundige Fehler. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Beteiligten an der Berichtigung der materiellrechtlichen Ausführungen zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Anlage.

Die Berichtigung stellt sich in den betreffenden Abschnitten wie folgt dar:

- inhaltliche Änderungen in *kursiv*
- Anpassungen durch Löschen werden nicht gekennzeichnet

Ziffer I.1. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 2 des Bescheids):

die Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Straße, 28, 88348 Bad Saulgau erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage, bestehend aus zwei baugleichen Hackgutkesselanlagen mit je einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW, einem Input von maximal 3 Tonnen je Stunde *mit einem Input von Holzhackschnitzeln aus naturbelassenem Holz, sowie einem zusätzlichen Input von insgesamt maximal 3 Tonnen je Stunde nicht gefährlicher Abfälle gemäß den Ziffern 8.1.1.4 und 8.1.1.5 der 4.BImSchV* sowie einer Anlage zur Brennstoff-Zwischenlagerung mit einer Kapazität von maximal 1.200 Tonnen inkl. zugehöriger Nebenanlagen in Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau, Flurstück 878, 879.

Ziffer I.2. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 2 des Bescheids):

- Ziffer 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Bestand:	-
Neu beantragt:	1.200,0 t

Ziffer IV.1.1. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 7 des Bescheids):

- 1.1. *Die beiden Hackschnitzelkessel sowie der Erdgaskessel* sind gemäß § 6 der 44. BImSchV vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Sigmaringen zu registrieren. Das passende Anzeigeformular ist auf der Website der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg zu finden.

Ziffer V.3.A. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 13 des Bescheids):

Die geplante, ortsfeste Anlage *zur Nahwärmeversorgung* stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 1.2.1, 8.1.1.4, 8.1.1.5 sowie 8.12.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV dar.

Ziffer V.3.B.2. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 16 des Bescheids):

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie (öffentlich-rechtliche) Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten *Hackschnitzelanlage sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen* nicht entgegen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Ziffer V.3.B.2.b. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Seite 16 des Bescheids):

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten *Anlage* stehen keine bauordnungsrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Belange entgegen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählen auch die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauplanungsrechts.

Hinweis: Diese Korrektur der Entscheidung vom 23.06.2025 (Az.: IV/41.3-2410520-HoK) stellt keinen Verwaltungsakt nach § 35 LVwVfG dar. Die Berichtigung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des betreffenden Verwaltungsaktes zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long horizontal stroke.

Katharina Hoffmann



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Bad Saulgau
Herrn Johannes Übelhör
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau

Umwelt und Arbeitsschutz

Katharina Hoffmann
Tel: 07571 102-2345
Fax: 07571 102-2399
Katharina.Hoffmann@LRASIG.DE

Sigmaringen, 23.06.2025
Unser Zeichen: IV/41.3-2410520-
HoK

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren.

Antragsteller: Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau

Projekt: Heizzentrale Bad Saulgau

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage, bestehend aus zwei baugleichen Hackgutkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 Megawatt, einem Input von maximal 3 Tonnen je Stunde sowie einer Anlage zur Brennstoff-Zwischenlagerung mit einer Kapazität von maximal 1.200 Tonnen inkl. folgender Nebenanlagen:

- WW-Erdgaskessel mit 8.000 Kilowatt Nennwärmeleistung
- vier Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von je 120.000 Litern
- Trafostation mit einer Leistung von 1.600 Kilovoltampere

Ort: Bad Saulgau,
Lage: Gemarkung Saulgau, Flurstück 878, 879

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.09.2024, eingegangen beim Landratsamt Sigmaringen am 15.10.2024, ergeht folgende

I.

Entscheidung:

1. die Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Straße, 28, 88348 Bad Saulgau erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage, bestehend aus zwei baugleichen Hackgutmesselanlagen mit je einer Feuerungswärmeleistung von 9,1 MW, einem Input von maximal 3 Tonnen je Stunde sowie einer Anlage zur Brennstoff-Zwischenlagerung mit einer Kapazität von maximal 1.200 Tonnen inklusive zugehöriger Nebenanlagen in Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau, Flurstück 878, 879.

2. Folgende Tatbestände gemäß Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind dabei vom Vorhaben umfasst:

- Ziffer 1.2.1

Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung (Fwl) von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

Bestand: -
Neu beantragt: 18,2 MW_{Fwl}

- Ziffer 8.1.1.4

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist.

Bestand: -
Neu beantragt: ≤ 3 t/h

- Ziffer 8.1.1.5

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt.

Bestand: -
Neu beantragt: ≤ 3 t/h

- Ziffer 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Bestand: -
Neu beantragt: 1.200,0 t

3. Die Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Straße, 28, 88348 Bad Saulgau erhält gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung die

Baugenehmigung ohne Baufreigabe

für die Errichtung einer Hackschnitzelfeuerungsanlage, inkl. zugehöriger Nebenanlagen in Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau, Flurstück 878, 879.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen gemäß Ziff. I.2 dieser Entscheidung nicht innerhalb von 42 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung in Betrieb genommen sind.
5. Die unter Ziff. III genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung.
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von **140.738,83 €** festgesetzt.

II.

Planunterlagen:

Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Sigmaringen versehenen und gesiegelten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Bezeichnung	Blätter
1. Deckblatt	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Formblatt 1 – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	6
4. Digitale Topographische Karte	1
5. Lageplan „24-08-30 E Heizzentrale Bad Saulgau Grundriss EG“	1
6. Plan „G-22324-Fließbild-XXX“	1
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung zum Genehmigungsantrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die geplante Errichtung und den Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage sowie einer Anlage zur Brennstoff-Zwischenlagerung	36
8. Anlage 1 – Inhaltsübersicht	2
9. Formblatt 2.1 – Technische Betriebsbeschreibung	1

10. Formblatt 2.1 – Technische Betriebsbeschreibung	1
11. Formblatt 2.1 – Technische Betriebsbeschreibung	1
12. Formblatt 2.1 – Technische Betriebsbeschreibung	1
13. Formblatt 2.1 – Technische Betriebsbeschreibung	1
14. Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1
15. Formblatt 3 – Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen	?
16. Formblatt 4 – Lärm	2
17. Formblatt 5.1 – Abwasser / Anfall	1
18. Formblatt 5.2 – Abwasser / Abwasserbehandlung	1
19. Formblatt 5.3 – Abwasser / Einleitung	1
20. Formblatt 6.1 – Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2
21. Formblatt 6.2 – Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
22. Formblatt 6.2 – Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
23. Formblatt 6.2 – Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
24. Formblatt 6.2 – Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
25. Formblatt 7 – Abfall	1
26. Anlage zu Formblatt 7 – Angaben über Lieferanten	7
27. Formblatt 8 – Arbeitsschutz	3
28. Formblatt 11 - Umweltverträglichkeitsprüfung	1
29. Anhang 2 – Muster-Antragsformular zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	10
30. Schalltechnisches Gutachten durch die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter (AuftragsNr.: 23-AB-0540.1 Revision B, Stand 17.03.2025)	64
31. Prognose der Schadstoffimmissionen sowie Ermittlung der Schornsteinhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG durch die iMA als Messstelle nach § 29b BImSchG (AngebotsNr. 23-09-08-FR, Stand 04.09.2024)	93
32. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Statik der Baugenehmigung	2
33. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – Statik der Baufertigstellungen	2
34. Anlage 4 – Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO)	4
35. Anlage 5 – Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)	4
36. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 Abs. 3 LBOVVO) im Maßstab 1:1.000	1
37. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 Abs. 3 LBOVVO) – ABSTANDSFLÄCHENPLAN – im Maßstab 1:1.000	1
38. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 Abs. 3 LBOVVO) – ENTWÄSSERUNG, VERSORGER – im Maßstab 1:500	1
39. Anlage 6 – Baubeschreibung	3
40. Anlage 7 – Technische Angaben über Feuerungsanlagen zum Hackgutkessel 1	2
41. Anlage 7 – Technische Angaben über Feuerungsanlagen zum Hackgutkessel 2	2
42. Anlage 7 – Technische Angaben über Feuerungsanlagen zum Ersgas-Redundanzkessel	2
43. Berechnung des Brutto-Rauminhalts durch die Sauer Baumanagement GmbH	1
44. Berechnung des Nutzfläche durch die Sauer Baumanagement GmbH	2
45. Ansichtsplan Nord-Ost + Süd-West im Maßstab 1:100	1

46. Ansichtsplan Süd-Ost + Nord-West im Maßstab 1:100	1
47. Grundrissplan 1. OG im Maßstab 1:100	1
48. Grundrissplan 2. OG im Maßstab 1:100	1
49. Dachaufsichtsplan im Maßstab 1:100	1
50. Grundriss EG im Maßstab 1:100	1
51. Schnittzeichnungen B-B + C-C im Maßstab 1:100	1
52. Schnittzeichnung A-A im Maßstab 1:100	1
53. Schnittzeichnungen D-D + E-E im Maßstab 1:100	1
54. Positionsplan Gründung, Erdgeschoss im Maßstab 1:200	1
55. Positionsplan 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss im Maßstab 1:200	1
56. Positionsplan Schnitte, Details im Maßstab 1:200, 1:20	1
57. Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen PoP-Station im Maßstab 1:100	1
58. Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen Trafostation im Maßstab 1:100	1
59. Brandschutzkonzept – Schutzorientierter Nachweis zum Brandschutzkonzept, erstellt durch Brandschutz- und Sicherheitsteam GmbH & Co. KG (Stand September 2024)	26
60. Konzeptplan A, Übersicht und EG - „flächendeckende BMA nach DIN 14675“ als Anlage zum Brandschutzkonzept	1
61. Konzeptplan B, 1. OG / 2. OG - „flächendeckende BMA nach DIN 14675“ als Anlage zum Brandschutzkonzept	1
62. Konzeptplan C, Schnitt - „flächendeckende BMA nach DIN 14675“ als Anlage zum Brandschutzkonzept	1
63. Entwurfsplanung Trafo, Erdgeschoss im Maßstab 1:50	1
64. Zeichnungen zum NSHV Notstrom im Maßstab 1:16	3
65. Zeichnungen zum NSHV Trafo im Maßstab 1:16	3
66. Beispielzeichnung Pufferspeicher im Maßstab 1:25	1
67. Erläuterungen zu Nachforderungen bzgl. Bauantrag (Stand 04.02.2025)	
68. Erläuterung zu „PoP = Point of Presence“	1
69. Anlage 8 – Angaben zu gewerblichen Anlagen	4
70. Berechnungsbogen Fahrrad- und Kraftfahrzeugstellplätze	6
71. 7. Angaben zur Sammlung und Ableitung des Schmutzwassers (Stand 06/2024)	2
72. Scharr – Sicherheitsdatenblatt „AdBlue® – Harnstofflösung 32,5 %“ (Stand 07.07.2023)	13
73. Bosch – Technische Daten und Lieferumfang (Stand 13.10.2023)	16
74. SBG – technische Spezifikation VE21618 (Stand 03.02.2021)	1

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Baubeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sowie die Fertigstellung der Maßnahme und die Inbetriebnahme sind der unteren Immissionsschutzbehörde jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Es sind – abgesehen vom naturbelassenem Holz – nur Biobrennstoffe im Sinne des § 2 Abs. 7 der 44.BImSchV (Altholz A II nur ohne Schwermetalle) zur thermischen Verwertung zulässig.
- 2.2. Zur Sicherstellung der Brennstoffe nach Ziffer III.2.1 ist ein Qualitätsmanagementplan zu erstellen, welcher die Anforderungen der VDI 3462 Blatt 4 sicherstellt und vor Inbetriebnahme der unteren Immissionsschutzbehörde Landratsamt Sigmaringen vorzulegen.

3. Baurecht

Bauabnahme

- 3.1. Für das Vorhaben wird die Schlussabnahme angeordnet. Der Bauherr hat diese bei der Baurechtsbehörde schriftlich zu beantragen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens darf erst nach erfolgter Schlussabnahme erfolgen.

Baufreigabevoraussetzungen

- 3.2. Die Bauarbeiten sind derzeit noch nicht freigegeben. Zur Ausstellung des Baufreigabescheins (= roter Punkt) sind der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Bad Saulgau folgende Unterlagen vorzulegen:
- a. Aktuelle Bestandserfassung der Zauneidechsenpopulation
 - b. Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) zur Prüfung beim Prüfsachverständigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Nachweise geprüft wurden und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) seitens der Baurechtsbehörde erteilt ist. Die Prüfung der Nachweise wird von der Baurechtsbehörde veranlasst.
 - c. Bauleitererklärung (Hinweis: die Bauleitung kann nur von einer natürlichen Person wahrgenommen werden)
 - d. Einmessung von Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen und schriftliche Bestätigung an die Baurechtsbehörde Bad Saulgau über die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen.

Sonstige Auflagen

- 3.3. Die der Entscheidung beiliegende Stellungnahmen des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Bad Saulgau sowie die der Stadtwerke Bad Saulgau sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen, einzuhalten und umzusetzen.
4. **Abwehrender Brandschutz**
- 4.1. Unterhalb der im Plan eingetragenen Fenster zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in den Obergeschossen ist eine Stellfläche für die Rettungsgeräte der Feuerwehr (hier: Drehleiter) ständig freizuhalten, um deren Erreichbarkeit sicherzustellen.
5. **Naturschutz**
- 5.1. **Ergänzend zur Nebenbestimmung unter Ziffer III.3.2 dieser Entscheidung kann die Baufreigabe für die Heizzentrale erst erfolgen, wenn die im Dokument ‚Bebauungsplan „Sondergebiet Heizwerk Herdgrube“ – C) Begründung mit D) Umweltbericht (Stand 23.01.2025)‘ des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens aufgeführten CEF-Maßnahmen CEF1 bis CEF7 nachweislich umgesetzt sind.**

IV.

Hinweise:

1. Immissionsschutz

- 1.1. Der Gaskessel, der Holzkessel und das BHKW 1 sind gemäß § 6 der 44. BImSchV vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Sigmaringen zu registrieren. Das passende Anzeigeformular ist auf der Website der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg zu finden.
- 1.2. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der zwei Hackschnitzelkessel, 9.100 kW_{FWL}, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas bei Verwendung von Hackschnitzeln sowie Altholz der Kategorie A1 und AII nicht überschritten werden:

Staub	30 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,22 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x)	0,30 g/m ³
Schwefeloxide (SO _x)	0,20 g/m ³
Quecksilber	0,05 mg/m ³
anorganische Chlorverbindungen	45 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von sechs von Hundert.

- 1.3. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Gas-Redundanz-Kessels, 8.325 kW_{FWL}, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas bei Verwendung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x)	0,10 g/m ³
Schwefeloxide (SO _x)	10 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von drei von Hundert.

- 1.4. Sofern und sobald SCR-Katalysatoren bei den Feuerungsanlagen zum Einsatz kommen, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden:

Ammoniak (NH ₃)	30 mg/m ³
-----------------------------	----------------------

- 1.5. Sofern und sobald eine Entschwefelungsanlage an den Hackschnitzelkesseln eingesetzt wird ist die Massenkonzentration an Schwefeloxiden kontinuierlich zu ermitteln.
- 1.6. Die Massenkonzentration der Gesamtstaubemissionen an den Hackschnitzelkesseln ist qualitativ kontinuierlich zu ermitteln.
- 1.7. Die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid der Hackschnitzelkessel ist kontinuierlich zu ermitteln.
- 1.8. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und der der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugrundeliegenden Aufzeichnungen der Messgeräte sind sechs Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.
- 1.9. Für die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen sind Einzelmessungen entsprechend §§ 22 - 24 der 44. BImSchV spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 1.10. Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen.
- 1.11. Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben des § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV entsprechen.

1.12. An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend DIN EN 15259: 2008-01 Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht - einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

1.13. Für die Anlage ist nach Maßgaben der 11. BImSchV regelmäßig eine Emissionserklärung abzugeben.

2. Arbeitsschutz

2.1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

2.2. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

2.3. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

2.4. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

2.5. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

- 2.6. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen

3. Abwehrender Brandschutz

- 3.1. Die Forderungen im Brandschutzkonzept „Brandschutz- und Sicherheitsteam GmbH & Co. KG – BST“ (Stand: September 2024) sind genau einzuhalten und umzusetzen.

4. Denkmalschutz

- 4.1. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Dr. Doris Schmid, doris.schmid@rps.wbl.de, Tel. 07071/7572415). Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

5. Wasserversorgung / Grundwasserschutz

- 5.1. Das Bauvorhaben liegt außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser angeschnitten wird, ist vermutlich eine bauzeitige Wasserhaltung erforderlich. Hierzu und für ggf. noch notwendige Erkundungsbohrungen sind entsprechende Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis/Bohrgenehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Sigmaringen einzureichen.

6. Naturschutz

- 6.1. Die Entfernung von Gehölzen (Hecken, Sträucher und Bäume) sollte u. a. zum Schutz von Brutvögeln möglichst im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. erfolgen. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, müssen die Belange des Artenschutzes trotzdem beachtet werden und Gehölze müssen vor der Rodung auf eventuelle Brutaktivität hin untersucht werden.
- 6.2. Gemäß § 21 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) dürfen die Fassaden von baulichen Anlagen im Zeitraum von 1. April bis zum 30. September ganztägig und von 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht beleuchtet werden.

- 7.2. Gemäß § 21 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG) dürfen die Fassaden von baulichen Anlagen im Zeitraum von 1. April bis zum 30. September ganztägig und von 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht beleuchtet werden.
- 7.3. Die Außenbeleuchtung ist insektenschonend auszuführen. Hierbei ist zu beachten, dass die Farbtemperatur der Leuchtmittel maximal 3.000 Kelvin beträgt, der Lichtpunkt nach unten gerichtet ist, die Lampen oberhalb vom 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sind.
- 7.4. Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z. B. zur Vorbeugung von Gefahren, etwa an Treppen.
- 7.5. Es darf nur die für den Bedarf notwendige Lichtmenge eingesetzt werden, Überbeleuchtung ist zu vermeiden.

8. Abfall

- 8.1. Grundsätzlich gilt nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Verpflichtung, Abfälle zu vermeiden.
- 8.2. Gemäß § 7 und § 15 KrWG sind anfallende Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Dabei ist einer Verwertung immer Vorrang vor einer Beseitigung zu gewähren.
- 8.3. Sowohl während der Errichtungsphase, als auch später während des laufenden Betriebes später, gilt ein allgemeines Vermischungsverbot von gefährlichen Abfällen mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle sowie mit nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien gemäß § 9 KrWG.
- 8.4. Sofern anfallende Abfälle über den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger im Landkreis Sigmaringen entsorgt werden, wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sigmaringen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, die bei der Entsorgung stets zu beachten und einzuhalten ist.
- 8.5. Sollte bei der Verwertung der anfallenden Asche oder bestimmter Aschearten eine landwirtschaftliche Verwertung auf Ackerflächen in Betracht gezogen werden, wird darauf hingewiesen, dass hierbei die weitreichenden Vorgaben der Bioabfallverordnung sowie der Düngemittelverordnung zu beachten und einzuhalten sind. Hierbei bestehen z. B. Vorgaben über die gesonderte labortechnische Analyse der Asche auf die Parameter der Bioabfallverordnung, ggf. die Aufbereitung der Asche (je nach Ergebnis der Analyse), das Ausstellen von Lieferscheinen, Mitteilung der landwirtschaftlichen Ausbringflächen sowie die Durchführung von Bodenanalysen der Ausbringflächen.

V.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsantrag vom 05.09.2024, beim Landratsamt Sigmaringen am 15.10.2024 eingegangen, beantragt die Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Straße 28, 88348 Bad Saulgau die Errichtung und den Betrieb einer Nahwärmeversorgungsanlage in Bad Saulgau, Gemarkung Saulgau, Flurstück 878, 879.

Das gegenständliche Vorhaben wird der effizienten Warmwasserversorgung der Einwohner von Bad Saulgau dienen.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags sind folgende Anlagen-
teile, Verfahrensschritte bzw. Nebeneinrichtungen:

Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage, bestehend aus zwei baugleichen Hackgutkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 9,1 MW, einem Input von sowohl naturbelassenem Holz als auch von Altholz AI und AII in einer Höhe maximal 3 Tonnen je Stunde sowie einem Wochenlager zur Brennstoff-Zwischenlagerung mit einer Kapazität von maximal 1.200 Tonnen. Als Nebenanlage wird außerdem ein WW-Erdgaskessel in redundanter Funktion mit 8,325 MW Nennwärmeleistung genehmigt.

Die genannten Einsatzstoffe werden nach der Anlieferung sowie separaten Zwischenlagerung vor Verbrennung mittels Kran in Tagesbunkern durchmischt. Bei Input von gemischten Abfallmaterial ist zur Wahrung der einschlägigen Grenzwerte (vgl. Ziff. 8.1.1.4 sowie 8.1.1.5 des Anhang 1 der 4. BImSchV) der Einsatz daher auf bis zu 3 Tonnen die Stunde zu beschränken. Darüber hinaus der Einsatz von naturbelassenem Holz nach Ziff. 1.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV unbegrenzt möglich.

Mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde gem. § 13 BImSchG zudem ein Antrag auf Baugenehmigung gem. § 58 Landesbauordnung (LBO) gestellt.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Heizwerk Herdgrube“, welcher sich im Stand der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB.

Für die Realisierung der geplanten Anlage ist außerdem noch eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, welche nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst ist. Es handelt sich dabei um die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Dachflächenwassers sowie des vorgereinigten Hofflächenwassers über ein Versickerungsbecken gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) inklusive dem Bau und Betrieb der Regenabwasserbehandlungsanlagen sowie der abwassertechnischen Erschließungsmaßnahmen gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

2. Verfahrensgang

Der Eingang des Genehmigungsantrags wurde mit Schreiben vom 16.10.2024 bestätigt.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert: Arbeits- und Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, Wasserver-

sorgung und Grundwasserschutz, Kommunales Abwasser, Naturschutz, abwehrender Brandschutz, Straßenbau, Bauamt Bad Saulgau, Bürgermeisteramt Bad Saulgau, Steuerung und Baufinanzen des Regierungspräsidiums Tübingen.

Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange haben die Unterlagen geprüft und zur abschließenden Beurteilung Nachforderungen gestellt.

Mit Schriftstücken vom 27.11.2024 und vom 14.02.2025 wurden Sie darüber informiert, dass der eingereichte Genehmigungsantrag samt beigefügter Unterlagen zu ergänzen bzw. anzupassen ist. Die Ergänzungen zu den Antragsunterlagen wurden mit Upload vom 07.01.2025 und vom 17.03.2025 vorgelegt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Saulgau wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2025 erteilt.

Der Genehmigungsantrag samt beigefügter Unterlagen ist seit dem 07.01.2025 vollständig.

Mit Schreiben vom 04.04.2025 wurde die Frist zur Entscheidung (ursprünglich: 07.04.2025) gem. § 7 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV um drei Monate bis zum 07.07.2025 verlängert. Grund dafür waren noch ausstehende Stellungnahmen aufgrund der im März erst nachbearbeiteten Antragsunterlagen.

3. Rechtliche Begründung

Den Stadtwerken Bad Saulgau ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage zur Nahwärmeversorgung zu erteilen.

A. Genehmigungsbedürftige Anlage

Die geplante, ortsfeste Anlage zum Umschlag von unterschiedlichen Abfällen stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 1.2.1, 8.1.1.4, 8.1.1.5 sowie 8.12.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen, bedürfen einer Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Anlagen, die diese Kriterien erfüllen, sind im Anhang 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt. Erreicht oder überschreitet eine Anlage die dort bestimmte Leistungsgrenze oder Anlagengröße, besteht die Notwendigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage, unter der Voraussetzung, dass die Anlage länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV).

Anlagen im Sinne des BImSchG sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG), Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht in der Vorschrift des § 38 unterliegen (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG) und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt

werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG).

Eine Betriebsstätte nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Ortsfest sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Art oder ihrer Konstruktion an ihren Standort gebunden sind und im Normalfall nicht bewegt werden sollen.

Für Anlagen die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, ist das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV).

Bei der genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung die länger als zwölf Monate an dem selben Ort betrieben werden soll, da sie aufgrund ihrer Konstruktion an ihren Standort gebunden ist.

Die Heizzentrale bzw. deren Anlagenteile erreichen bzw. überschreiten die Genehmigungsschwelle folgender Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Ziffer 4. BImSchV	Beschreibung und Genehmigungsschwelle	Kapazität/ Leistung	Einheit
1.2.1	Verbrennungseinrichtung, feste Brennst. 1 - < 50 MW	18,2	MW
8.1.1.4	thermische Beseitigung/Verwertung < 3 t/h nicht gefährlicher Abfälle	< 3	t/h
8.1.1.5	Verbrennung Altholz A I und A II < 3 t/h und >= 1 MW		
8.12.2	zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle >= 100 t	1.200,0	t

Das Genehmigungsverfahren wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

B. Öffentliche Belange

Den vorgebrachten öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geltend gemacht wurden, wird mit den Unterlagen zur Vorhabensplanung oder den Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung Rechnung getragen.

1. Erfüllung der Betreiberpflichten, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG

Vorliegend ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

a. Immissionsschutz

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen werden dabei nach § 3 Abs. 2 BImSchG definiert als Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken.

Lärm

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen ein schalltechnisches Gutachten für den geplanten Betrieb der Heizzentrale im „Sondergebiet Heizkraft Herdgrube“, vom 17.03.2025 (Auftragsnummer: 23-AB-0540.1, Revision B) vorgelegt.

Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten sowohl tags, als auch nachts eingehalten werden.

Nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm ist aufgrund der Unterschreitung des Nachtrichtwerts um mehr als 6 dB(A) die Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich.

Anwendung der 44. BImSchV

Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) kommt vorliegend zur Anwendung.

Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mind. 1 MW (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 d. 44. BImSchV) sowie gemeinsame Feuerungsanlagen gem. § 4 d. 44. BImSchV (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 d. 44. BImSchV) fallen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Die zwei Holzkessel (je 9.100 kW_{FWL}) sowie der Redundanz-Gas-Kessel (8.325 kW_{FWL}) erfüllen den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 d. 44. BImSchV und fallen bereits für sich gesehen in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Eine gemeinsame Feuerungsanlage liegt dann vor, wenn die Abgase mehrerer Einzelfeuerungen aus technischen und wirtschaftlichen Faktoren über einen Schornstein abgeleitet werden können, auch wenn kein gemeinsamer Schornstein besteht.

Ableitbedingungen der Abgase

Der Betreiber einer Anlage hat die Abgase in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird (§ 19 Abs. 1 der 44. BImSchV).

Den Antragsunterlagen liegt ein Nachweis der ausreichenden Schornsteinhöhe für eine Heizzentrale auf dem ehemaligen Deponiegelände der Stadt Bad Saulgau von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 04.09.2024 (Angebots-Nr.: 23-09-08-FR) bei. Demnach bedarf der Schornstein eine Höhe 34 m über Geländeoberkante (GOK) für eine freie Abströmung der Abgase aus.

Nach Ziff. 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft ergibt sich eine Schornsteinmindesthöhe von ca. 34 m über GOK. Entsprechend der VDI 3781 Blatt 4 wurde eine erforderliche Schornsteinmindesthöhe von 28 m über GOK ermittelt. Unter Einhaltung der geforderten Schornsteinhöhe ist eine schädliche Umwelteinwirkung demnach nicht zu erwarten.

17. BImSchV und 44.BImSchV

Nach § 1 Ziff. 2 Nr. 1 der 17.BImSchV (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) gelten die Anforderungen nicht für Anlagen in denen nur Biobrennstoffe gemäß der 13.BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) zum Einsatz kommen. Die Definition von Biobrennstoffen der 13. BImSchV ist deckungsgleich zur Definition der 44.BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen). Die für die gegenständliche Anlage verwendeten Einsatzstoffe sind: Hackschnitzel sowie AI und AII Holz, wobei das Einbringen von AII Holz gemäß dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV keine Schwermetalle enthalten darf (Biobrennstoffe). Dementsprechend fällt die gesamte Anlage in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

Der Antragsteller möchte nicht in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fallen. Zur Sicherstellung, dass die Anlage nur die Anwendung der 44.BImSchV fällt wird die Verwendung von Biobrennstoffen in Nebenbestimmung 2.1 festgesetzt. Um die Qualität der angelieferten Althölzer besser nachvollziehen zu können ist eine genaue Dokumentation der Beprobungen notwendig. Die VDI 3462 Blatt 4 aus Nebenbestimmung 2.2 gilt hier als normkonkretisierend für den Stand der Technik.

b. Abfälle

Die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Pflicht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall während der Errichtung und des Betriebs des gegenständlichen Vorhabens ist gewährleistet.

2. Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie (öffentlich-rechtliche) Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten acht Windenergieanlagen nicht entgegen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG soll zu einer umfassenden Sach- und Rechtsprüfung führen. Dies gebietet die in § 13 BImSchG normierte Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 BImSchG, Rn. 23, Werkstand: 99. EL Sept 2022).

a. Belange des Arbeitsschutzes, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage zur Nahwärmeversorgung stehen keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

b. Baurecht

Der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Umschlaganlage stehen keine bauordnungsrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Belange entgegen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählen auch die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauplanungsrechts.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung von der Konzentrationswirkung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst (§ 13 BImSchG) ist.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauplanungsrechts vereinbar. Von der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist auch eine umfassende bauplanungsrechtliche Prüfung mitumfasst.

Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung

Die geplante Anlage befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Heizwerk Herdgrube“ und ist bauplanungsrechtlich zulässig. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme der zuständigen Baurechtsbehörde ist dieser noch nicht in Kraft getreten. Nach aber zwischenzeitlich erreichtem Stand der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans als Grundlage zur Stellungnahme herangezogen.

Bauordnungsrecht

Brandschutz

Mit Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vom 31.05.2023 stehen der geplanten Errichtung und dem geplanten Betrieb der Umschlaganlage brandschutztechnische Vorschriften (§ 15 LBO) nicht entgegen.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBO).

c. Bodenschutz / Altlasten

Aufgrund der Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans und der vorherrschenden Gegebenheiten des Standorts sind für das gegenständliche Vorhaben keine vorhabenspezifischen Nebenbestimmungen erforderlich.

d. Naturschutz

Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes in Einklang. Die Eingriffe sind vermeidbar oder durch geeignete Maßnahmen kompensierbar. Unter Festsetzung der genannten Nebenbestimmungen kann die Genehmigung aus naturschutzrechtlichen Gründen erteilt werden.

Im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffe durch das geplante Vorhaben bewertet und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert wurden. Die Belange des § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 1a Abs. 3 und 1 Abs. 6 Nr. 7 a und Abs. 7 BauGB und des § 44 BNatSchG wurden in diesem Verfahren bereits berücksichtigt. Die notwendigen Maßnahmen umfassen unter anderem sieben CEF-Maßnahmen und ein Monitoring.

Die Nebenbestimmung Ziffer III.5.1 ist erforderlich: Im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Reptilien und Amphibien wurden durch das Planungsbüro Grom 2024 weitere Untersuchungen gemacht und in einem Bericht (*Reptilienuntersuchung 2024*, 14.02.2025) zusammengefasst. Demnach sind keine Maßnahmen über die bereits geplanten hinaus erforderlich. Umso wichtiger ist es, dass die Maßnahmen konsequent und gewissenhaft umgesetzt und überwacht werden.

Im Rahmen eines durchzuführenden Monitorings ist bereits die Etablierung der Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung von einem Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren; gleiches gilt für die erforderlichen vorgezogenen CEF-Maßnahmen. Ferner ist im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren, ob die Entwicklungsziele der Maßnahmen zeitnah erreicht werden können.

Insbesondere für die Überwachung der Bestandsentwicklung der Zauneidechsen, Blindschleichen- und Kreuzkrötenpopulation ist aufgrund der vorhergegangenen Zerstörung der Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie etlichen Individuen der genannten Arten ein engmaschiges Monitoring erforderlich.

Gemäß § 1 BNatSchG sowie § 13 ff. BNatSchG sind bei der Zulassung von Vorhaben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere Biotopen, Arten sowie Schutzgebieten zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete, eine Prüfung gem. § 34 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten) war daher nicht erforderlich. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, gem. der vorgelegten Berechnungen zur Ausbreitung und Deposition von Stickstoffemissionen wird dieses unter Berücksichtigung der Hintergrunddeposition jedoch nicht beeinträchtigt.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Zugriffsverbote geregelt. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es unter anderem, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. In Abs. 1 Nr. 2 regelt das Störungsverbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Das Verbot, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot) ist in Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

Grundsätzlich ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären, ob und in welchem Umfang ein Vorhaben gegen die Zugriffsverbote verstößt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren zum *Sondergebiet Heizwerk Herdgrube* wurde festgestellt, dass durch die Räumung des Geländes Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Reptilien (insb. Zauneidechse) zerstört und somit Verbotstatbestand nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wurde. Für die betroffene Art wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant, die nach Aussage des Fachgutachters die Reptilienbestände innerhalb einiger Jahre wieder auf das ursprüngliche Niveau führen können. Resultierende notwendige rechtliche Schritte im Zusammenhang mit der Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands sind nicht Teil dieser Genehmigung.

Die geplanten baulichen Maßnahmen und der Betrieb der Anlage führen unter Einhaltung der geplanten Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen ökologisch wertvoller Strukturen oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen. Diese wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Sondergebiet Heizkraftwerk Herdgrube bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant. Diese sind von Seiten der unteren Naturschutzbehörde genehmigungsfähig. Der bereits per Satzungsbeschluss gefasste, aber zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht durch öffentliche Bekanntgabe bestandskräftige Bebauungsplan umfasst unter anderem sieben CEF-Maßnahmen, die **vor Erteilung** der Baufreigabe umgesetzt sein müssen.

C. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG)

Vorliegend wurde eine

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t/h
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 18,2 MW

beantragt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 1 Satz 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und den Ziffern 1.2.1, 8.1.1.3 sowie 8.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit den Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies nicht der Fall, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Für das geplante Vorhaben können durch die anlagenspezifischen sowie ablaufbedingten Eigenschaften hinsichtlich einiger der zu prüfenden Belange (bspw. Geruch, wassergefährdende Stoffe) keinerlei Risiken festgestellt werden. Die einzig erkennbare, erhebliche Auswirkung durch das Ausmaß der Bodenversiegelung, welche durch den in Planreife befindenden Bebauungsplan vorgegeben wird, dient am konkreten Anlagenstandort mithin dem Schutz des Bodenguts bzw. dem Grundwasser. Würdigt man die vorhandenen Auswirkungen auf die vorliegenden Schutzgüter, ist das geplante Vorhaben insgesamt durch die berücksichtigten Schutzmaßnahmen und dem eingehaltenen Stand der Technik als unwesentlich zu bewerten.

Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen:

- **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiet	LSG-Nr.	Entfernung
Landschaftsteil bei der Frauenkapelle	4.37.023	ca. 330 m entfernt
Schiller- und Kaiserhöhe	4.37.020	ca. 1.690 m entfernt

- **Naturdenkmäler nach § 38 BNatSchG und § 30 NatSchG**

Bezeichnung / Name	Objekt-Nr.	Entfernung
Birkenallee am Bernhauser Weg	84371000002	ca. 1200 m
Erlen und Eschen am Kronriedbach	84371000004	ca. 1570 m
Lindenallee an der Buchauer Str.	84371000001	ca. 600 m

- **gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 Abs. 1 Satz 1 NatSchG**

Biotope	Biotop-Nr.	Entfernung
Straßenbegleitende Feldhecke am Kieswerk ‚Nordmoräne‘	179214372579	ca. 945 m entfernt
Baumhecken nördlich Bittelschieß	180214372583	ca. 895 m entfernt

- **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete nach den §§ 51, 53 Abs. 4 jeweils i.V.m. § 95 Abs. 1 WG, 76 WHG und 65 WG**

Wasserschutzgebiete (WSG)	WSG-Nr.	Entfernung
WSG Albergasse (Zone IIIA)	4370000000098	ca. 220 m entfernt
WSG Albergasse (Zone IIIB)	4370000000098	ca. 1.500 m entfernt
WSG Mannsgrab II (Zone II)	4370000000126	ca. 110 m entfernt
WSG Mannsgrab II (Zone IIIA)	4370000000126	ca. 80 m entfernt
WSG Mannsgrab II (Zone I)	4370000000126	ca. 190 m entfernt

Die betroffenen Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Entsprechend führte diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen ist.

D. **Rechtsfolge**

Ermessen

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Nebenbestimmungen liegt daher im Ermessen. Von diesem Ermessensspielraum wird pflichtgemäß gemäß § 40 Landes-

verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gebrauch gemacht. Um schädliche Umweltauswirkungen ausgehend von ihrer Anlage zu verhindern, ist die Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen zweckmäßig. Die Erteilung mit Nebenbestimmungen ist zudem geeignet, einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten. Ebenso handelt es sich bei der Erteilung dieser Entscheidung unter Nebenbestimmungen um das mildeste aller gleich wirksamen Mittel. Die Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages wäre das letzte wirksame Mittel zur Gewährleistung der gesetzlichen Voraussetzungen und daher nicht verhältnismäßig. Zudem ist die Anordnung der Nebenbestimmungen unter Ziff. III auch angemessen, denn die Nachteile stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Allgemeinheit. Der Nachteil wäre ggfs. ein eintretender finanzieller Schaden. Der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Umweltauswirkungen übersteigt jedoch das Interesse an der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Nebenbestimmungen.

Erlöschen der Genehmigung

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Unter Ziffer I.5 der Entscheidung wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen gemäß Ziff. I.2 dieser Entscheidung nicht innerhalb von 42 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung in Betrieb genommen wurde. Die Dauer der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Anforderungen ab. Die Frist von 3 Jahren bzw. 42 Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung ist von angemessener Dauer.

Rechtsfolge

Nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass die Betreiberpflichten aus §§ 5, 7 BImSchG erfüllt sind sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes unter Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen nicht entgegenstehen und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

VI.

Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 4, 7 und § 26 Abs. 2 des derzeit geltenden Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.09.2023.

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG

Ziffer II.56.10.2.f der Anlage zur o.g. Gebührenordnung
(**17.500,- € zzgl. 0,05 %** des 3.500.000,- € übersteigenden Betrages)

Gesamterrichtungskosten brutto i. H. v. 31.857.490,00 €
(übersteigender Betrag: 31.857.490,00 € - 3.500.000,00 € = 28.357.490,00 €)
0,05 % des übersteigenden Betrags ergibt **14.178,75 €**

Ziffer II.56.10.3 der Anlage zur o.g. Gebührenordnung
80 % der Gebühr unter Ziffer II.56.10.2.f (**31.678,75 €**)

25.343,00 €

Genehmigung mit UVP-Vorprüfung

Ziffer II.56.10.8 der Anlage zur o.g. Gebührenordnung
25 % der Gebühr unter Ziffer II.56.10.2.f (25.343,00 €)

ergibt 6.353,75 €

Erteilung der Baugenehmigung (§ 58 LBO)

Ziffer II.52.10.2.1c der Anlage zur o.g. Gebührenordnung
4‰ der Baukosten, mind. 1.500,00 €
(Baukosten gem. DIN 276 i. H. v. 27.260.520,00 €)

ergibt 109.042,08 €

gesamt zu zahlende Gebühr

140.738,83 €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist bei Vermeidung von Säumniszinsen innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Kasse des Landkreises Sigmaringen unter Angabe der **Gebührenrechnungs-Nr. 514632501327** zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 4,00 € festgesetzt.

VII.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Katharina Hoffmann



Anlagen

- gesiegelte Planunterlagen (gesiegelt, Bestandteil dieser Genehmigung)
- Hinweis zur Zahlung der Gebühr
- Merkblatt Sicherheit auf Baustellen
- Formular Vorankündigung einer Baustelle
- Stellungnahme des Eigenbetriebs Abwasserversorgung der Stadt Bad Saulgau
- Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau

IV/41.3

Mehrfertigung:

Stadt Bad Saulgau

- Stadtverwaltung Bad Saulgau
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlage: Planunterlagen (3. Fertigung)

- Stadtverwaltung Bad Saulgau
Fachbereich 5 – Baurecht
Herrn Thorsten Kassner
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlage: Planunterlagen (4. Fertigung)

per E-Mail zur Kenntnis:

- Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz
Herrn Reitter
im Hause
- Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz
Frau Brendel, Herr Kittel, Herr Mattes, Herr Reitter, Frau Reitz, Herr Schneider,
Frau Topler
im Hause

Sigmaringen, den 23.06.2025
Landratsamt/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz



Katharina Hoffmann

HINWEIS ZUR ZAHLUNG DER GEBÜHR

In beiliegendem Bescheid

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren.

wurde die dafür anfallende Gebühr von **140.738,83 Euro** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den o. g. Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter der Angabe der **Gebührenrechnung-Nr. 514632501327** auf eines dieser Konten:

Landesbank Sigmaringen	IBAN	DE19 6535 1050 0000 8008 39
Sparkasse Meßkirch-Pfullendorf	IBAN	DE43 6905 1620 0000 0500 05
Volksbank Bad Saulgau	IBAN	DE88 6509 3020 0420 4440 09

Bei verspäteter Zahlung muss für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Gebühr, abgerundet auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag erhoben werden. Ist eine Mahnung notwendig, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 v. H. der Gebührenschuld, mindestens jedoch 4,00 Euro festgesetzt.

Freundliche Grüße

Ihre

Kreisverwaltung

Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle

gemäß §2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung – BaustellV)

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz
Leopoldstraße 4

72488 Sigmaringen

Eingangsvermerk des Landratsamtes

Aktenzeichen

Ort der Baustelle

Name und Anschrift des Bauherrn

Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

Art des Bauvorhabens

Koordinatoren (sofern erforderlich) mit Anschrift, Telefon, ggf. Fax, E-Mail
- für die Planung der Ausführung

- für die Ausführung des Bauvorhabens

Voraussichtlicher Beginn der
Arbeiten:

Voraussichtliche Dauer der
Arbeiten:

Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten:

Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:

Voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte:

Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ^{*)}:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Bei der Planung der Ausführung von Arbeiten eines Bauvorhabens, insbesondere der Einteilung von Arbeiten und Bemessungen der Ausführungszeiten sind die allgemeinen Grundsätze nach §4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, veröffentlicht am 20.08.1996, BGBl I, 43,1996, S.1246) zu beachten.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn oder des Verantwortlichen Dritten

^{*)} ggf. gesondertes Blatt verwenden.

Verteiler: 1 x zuständige Behörde
1 x Baustellenaushang
1 x Bauherr

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung - BaustellV)

vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)



Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

Wichtige Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte:

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und ggf. gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würden,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten oder mehr als 500 Personentagen

sind der zuständigen Behörde (hier beim Landratsamt Sigmaringen) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d. h., er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen. Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten, wenn

Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige Behörde (hier das Landratsamt Sigmaringen, Tel.: 07571/102-0) oder ihren Unfallversicherungsträger.

Übersicht Aktivitäten nach der Baustellenverordnung						
Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vor- kündigung	Koordinator	SiGe Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Stadt Bad Saulgau
EB Abwasserentsorgung
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau



STADT
BAD
SAULGAU

An die
Stadt Bad Saulgau
Baurechtsbehörde
88348 Bad Saulgau

Datum 24.02.2025
Sachbearbeiter B. Kraft
07581 / 506 - 171

Bauantrag **B2024 / 094**

**Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme
Neubau einer Heizzentrale
im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens**

Bauherr: Stadt Bad Saulgau Eigenbetrieb Stadtwerke
Straße: Moosheimer Straße 28
Wohnort: 88348 Bad Saulgau Bad Saulgau
Flurstück Nr.: 878; 879; 881 OKZ:100

	ja	nein
Entwässerungslageplan vorhanden	☒	☐
Anschluss im Lageplan lage- und höhenmäßig vorhanden	☒	☐
Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden	☐	☒
Besteht Anschlussmöglichkeit	☒	☐
Aufnahme in das Indirekteinleiterkataster für das geplante Bauvorhaben	☐	☐

- ☒ **Normalfall 2** Entwässerung im Mischsystem mit Versickerung. Das anfallende Schmutzwasser wird in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren.

Die gesamte Entwässerung muss wie im Erläuterungsbericht der Ingenieurgesellschaft Schranz + Co vom 19.10.2024 dargestellt ausgeführt werden.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung stimmt dem Entwässerungskonzept der Ingenieurgesellschaft Schranz + Co zu.

- ☒ Der Bauherr hat die Abnahme der Versickerungsanlagen nach Fertigstellung beim EB Abwasserentsorgung (Tel 07581 / 506-170) Bad Saulgau zu beantragen.

Bei der Bearbeitung der Baugesuche wird von Seiten der Abwasserentsorgung Bad Saulgau nur der Bereich des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze geprüft. **Die Grundstücksentwässerung ist nicht Teil der Prüfung und liegt in der Verantwortung des Planers.**

Bad Saulgau, den: 24.02.2025


B. Kraft

Stand August 2014

Iris Adams

Tel.: 07581 506-194

iris.adams@
stadtwerke-bad-saulgau.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr 07:45 – 12:30 Uhr
Mo, Mi, Do 13:30 – 16:00 Uhr
Di 07:45 – 16:00 Uhr

Bad Saulgau, 26.02.2025

Stadtwerke Bad Saulgau, Postfach 1151, 88340 Bad Saulgau

**Stadt Bad Saulgau
Baurechtsamt
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau**

Stellungnahme der Stadtwerke Bad Saulgau, Antragskonferenz: B2024/094

Sehr geehrte Damen und Herren,

für oben genanntes Bauvorhaben bestehen unsererseits folgende Auflagen (siehe Anlagen 01-09).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Adams
Netzservice
Stadtwerke Bad Saulgau
Eigenbetrieb der Stadt Bad Saulgau
Betriebsleitung: Richard Striegel

Baugesuch-Nr. : B2024/094

Bauherr : Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Straße 28, 88348 Bad Saulgau,
vertr. durch Betriebsleiter Richard Striegel

Bauvorhaben : Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzelfeuerungsanlage

Baugrundstück : Bad Saulgau, Herdweg, Flst.Nr.: Saulgau – 878,879 und 881

Es bestehen folgende Auflagen der Stadtwerke Bad Saulgau

01-Allgemein

Grundsätzlich sind bei der Herstellung von Hausanschlüssen die Vorgaben der Bauherrenmappe einzuhalten. Sie finden die Bauherrenmappe auf unserer Homepage www.stadtwerke-bad-saulgau.de unter Netze → Informationen für Bauherren.

02-Wasserversorgung

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.
- Der Hausanschluss wird von der Hauptleitung aus hergestellt.
- Die Herstellung des Hausanschlusses muss schriftlich beantragt werden, in diesem Zuge müssen die Leistungsdaten miteingereicht werden.
- Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.

bearbeitet: J. Fechter

03-Gasversorgung

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.
- Der Hausanschluss wird von der Hauptleitung aus hergestellt.
- Die Herstellung des Hausanschlusses muss schriftlich beantragt werden.

- Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.

bearbeitet: J. Fechter

04-Wärmeversorgung

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.

bearbeitet: J. Fechter

05-Stromversorgung-NSP

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.

bearbeitet: Herr Vonnier

06-Stromversorgung-MSP

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.

bearbeitet: Herr Vonnier

07-Straßenbeleuchtung

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.
- Stehen Lampenmasten oder Kabelverteilerschränke in der geplanten Auffahrt, so müssen diese zu Lasten des Bauherrn versetzt werden.

bearbeitet: Frau Adams

08-Steuerkabel

Auflagen:

- Das Steuerkabel liegt im Baufeld und muss umverlegt werden.
- bearbeitet: Herr Vonnier

09-Breitband:

Auflagen:

- Es bestehen keine Einwände.
- bearbeitet: C. Gindele